

# **Ordnung über die Nutzung des Gemeindehauses in der Gemeinde Oersdorf**

Die Nutzungsordnung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Oersdorf am 13.07.2020 wie folgt geändert:

## **§ 1 – Benutzerkreis**

(1) Sämtliche Räume im neuen Gemeindehaus, d. h. die Schoolstuv, Dörpstuv und Klönstuv, inklusive der Nebenräume, können von der Gemeinde Oersdorf, von Oersdorfer Vereinigungen und dem Amt Kisdorf für Sitzungen, Tagungen genutzt werden (nachstehend „öffentliche Nutzung“ genannt).

(2) Die Schoolstuv und die Dörpstuv mit den dazugehörigen Nebenräumen können auch privat aber nur von Oersdorfer Bürgerinnen/Bürgern - genutzt werden (nachstehend „private Nutzung“ genannt).

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Räume können nur mit dem vorhandenen Mobiliar gemietet werden.

(4) Alle Veranstaltungen/Nutzer werden in einem Auftragsbuch eingetragen.

## **§ 2 – Anmeldung**

(1) Öffentliche Nutzung:

Termine und Belegungsplan werden mit der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter des Gemeindehauses abgesprochen. Die Nutzungsgenehmigung erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

(2) Private Nutzung durch Oersdorfer Bürgerinnen/Bürger:

Anträge für private Nutzung der Gemeinderäume müssen spätestens 6 Wochen - außer Trauerfeiern - vorher abgegeben und abgestimmt werden.

(3) Fremde Nutzung:

Anträge für ortsfremde Nutzung der Gemeinderäume müssen spätestens 6 Wochen vorher, aber frühestens 6 Monate vorher abgegeben und abgestimmt werden.

Termine für Gemeindeveranstaltungen oder Veranstaltungen Oersdorfer Vereinigungen haben Vorrang. Änderungen können jedoch mit den Beteiligten vereinbart werden.

## **§ 3 – Benutzungszwecke**

(1) Öffentliche Nutzung:

Sitzungen, Vorträge, Versammlungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, Basteln, Malen usw. (unter Berücksichtigung der Ausstattung der Räume) sowie Gymnastik.

(2) Private / fremde Nutzung:

- Geburtstage ab 20
- Ehejubiläen (Hochzeit ohne Polterabend)
- Arbeitsjubiläen
- Trauerfeiern
- Kindtaufen
- Konfirmationen und ähnliche Feiern
- bzw. gem. Absprache

## **§ 4 – Verfügbarkeit**

(1) Für die öffentliche Nutzung:

Die Räume sind ganzjährig verfügbar; Ausnahme: Abwesenheit der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des Gemeindehauses. Mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können die Räume jedoch auch in dieser Zeit genutzt werden, jedoch ohne Bewirtung und Endreinigung.

Die Schlüssel des Gemeindehauses sind während der Abwesenheit der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters

des Gemeindehauses bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister, bei der/dem 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister oder bei der/dem Vorsitzenden des Kultur- und Sozialausschusses abzuholen und wieder abzugeben.

(2) Für private/fremde Nutzung:

Siehe § 2 Anmeldung. Private Nutzung ist jedoch nicht möglich während der Abwesenheit der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des Gemeindehauses.

## § 5 - Nutzung des Gemeindehauses durch Mal-, Bastel- oder andere Gruppen

Eine Grobreinigung erfolgt grundsätzlich durch die Benutzer; die Endreinigung erfolgt durch die Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des Gemeindehauses. Bei Nutzung durch Kindergruppen erfolgt eine abschließende Kontrolle der benutzten Räume (Dörpstuv, Toiletten, Nassraum) durch die Betreuer/innen. Die Gestaltung der Räume obliegt den Gruppen und ist nach Beendigung der Nutzung in Abstimmung mit der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafters des Gemeindehauses in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## § 6 – Bewirtschaftung ••

(1) Öffentliche Nutzung:

Die Bewirtschaftung des Gemeindehauses umfasst:

- Reinigung, Ver- und Entsorgung durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafters des Gemeindehauses (Sonderregelung bei Abwesenheit),
- Bewirtung mit Getränken im Rahmen des Angebotes obligatorisch durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafters des Gemeindehauses (Ausnahme Abwesenheit der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des Gemeindehauses),
- Imbiss freiwillig durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafters des Gemeindehauses,
- Bewirtung mit Speisen (Essen) nach Vereinbarung.
- Die Preise sind mit der Gemeinde abzustimmen.

(2) Private Nutzung durch Oersdorfer Bürgerinnen/Bürger

Die Nutzungspauschale für private Veranstaltungen - außer Trauerfeiern - beträgt pro Veranstaltung

bis zu 20 Personen	€ 16,81	zzgl. 16% MwSt. € 2,69 =	€ 19,50,
jede weitere Person zusätzlich	€ 1,68	zzgl. 16% MwSt. € 0,27 =	€ 1,95.

(3) Fremde Nutzung:

Eine Fremdnutzung in Eigenregie ist ausgeschlossen.

Die Nutzungspauschale für fremde Veranstaltungen beträgt pro Veranstaltung

bis zu 20 Personen	€ 50,42	zzgl. 16% MwSt. € 8,07 =	€ 58,49,
jede weitere Person zusätzlich	€ 2,52	zzgl. 16% MwSt. € 0,40 =	€ 2,92.

Die Nutzungspauschale ist an die Bewirtschafterin/den Bewirtschafters zu entrichten, die/der mit der Gemeinde entsprechend dem Auftragsbuch abrechnet.

Gemeinnützigen oder ähnlichen Institutionen mit Bezug zu Oersdorf kann auf Antrag die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ermäßigte Pauschale für private Nutzung nach Abs. 2 in Rechnung stellen lassen.“

## § 7 – Bewirtschaftungskosten

Die Endreinigungspauschale für private Nutzung in Eigenregie beträgt pro Veranstaltung bis 50 Personen € 50,00, über 50 Personen € 75,00 für beide Räume zusammen. Sie ist an die Bewirtschafterin/den Bewirtschafters des Gemeindehauses zu entrichten. Eine Grobreinigung erfolgt grundsätzlich durch die Benutzer (besenrein, Geschirr/Gläser/Besteck gespült und der Tresen aufgeräumt), die Endreinigung erfolgt durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafters des Gemeindehauses.

---

\* § 6 Abs. 2 geändert, in Kraft getreten am 01.07.2020

\* § 6 Abs. 3 geändert, in Kraft getreten am 01.07.2020

## **§ 8 – Sonstiges**

(1) Über Einzelveranstaltungen sonstiger Gruppen oder Einzelpersonen, die bisher noch nicht genannt wurden, entscheidet im Einzelfall auf Antrag die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Über fremde Dauernutzer entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss mit dem/der Bürgermeister/in.

(2) An privaten Veranstaltungen können nur max. 120 Personen teilnehmen. Für Beschädigungen jeglicher Art haftet immer der jeweilige Veranstalter.

(3) Der Kultur- und Sozialausschuss nimmt zweimal im Jahr Einsicht in das Auftragsbuch des Gemeindehauses.

(4) Kommerzielle Veranstaltungen (Veranstaltungen zum Zwecke der direkten Gewinnerzielung oder indirekte Gewinnerzielung etwa durch Werbung) dürfen im Gemeindehaus Oersdorf nicht durchgeführt werden.

## **§ 9 – Inkrafttreten**

Die Änderung der Nutzungsordnung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Oersdorf, den 25.08.2015

Gez.: Kebschull  
Bürgermeister

- *Neufassung beschlossen durch die Gemeindevertretung am 25.08.2015. Die Ordnung ist am 01.09.2015 in Kraft getreten.*
- *Die Änderung ist am 13.07.2020 ausgefertigt und rückwirkend am 01.07.2020 in Kraft getreten.*